

AGENT-LETTER**Sondernewsletter VA Corona 3/2022****INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN**

Liebe Mitglieder,

obwohl die Inzidenzzahlen zwar noch hoch sind, stagniert aber gleichzeitig die Bettenauslastung in den Notfallstationen. Daher hat sich die Regierung auf eine weitere Öffnung ab dem 5. März 2022 geeinigt. Ungeachtet dieser positiven Nachrichten gilt trotzdem weiter der Appell an die Eigenverantwortung im Personenkontakt. Ich wünsche Ihnen schöne Frühlingstage!



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung mit Öffnung ab 5.3.2022

Angesichts der stagnierenden Bettenbelegung in den Notfallstationen durch die Omikron-Variante hat die Regierung Regelungen zur Öffnung getroffen. Nach zwei Jahren Pandemie werden fast alle Corona-Maßnahmen, die zur Eindämmung der Coronakrise dienten, mit 5. März 2022 zurückgenommen.

Die Eckpunkte im Überblick:

Kunden, Versicherungsagenten, Mitarbeiter:

- Kein 2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen mehr

Kunden:

- in Versicherungsagenturen keine FFP2-Maskenpflicht mehr

Versicherungsagenten und Mitarbeiter:

- Kein 3G Nachweis erforderlich
- Keine FFP2-Maskenpflicht

Zulassungsstellen:

- Kein 2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen mehr
- Kein 3G Nachweis erforderlich
- Kunden: FFP2-Maskenpflicht
- Inhaber, Mitarbeiter: FFP2-Maskenpflicht bei unmittelbarem Kundenkontakt, soweit nicht andere Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglaswände) vorhanden

Folgende Betriebe müssen weiterhin auch dann ein **Präventionskonzept** erstellen, wenn sie weniger als 51 Arbeitnehmer beschäftigen:

- Betriebsstätten mit Kundenbereichen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Kundenbesuche von Versicherungsagenten:

- Keine Regelungen, aber Appell an die Eigenverantwortung im Personenkontakt in geschlossenen Räumen: Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske und Kontakt nur zwischen unbedingt nötigen Personen

Zusammenkünfte im Unternehmensbereich:

- Regeln für die besuchte Betriebsstätte beachten

Die COVID-19-Basismaßnahmen-VO gilt bis inklusive 2.4.2022.

Die rechtliche Begründung finden Sie [hier](#).

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)